

ALLGEMEINE HAFTPLFICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH463

BEWACHTE GARDEROBEN

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln gegen Bestätigung (Garderobenschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Pkt. 1.
3. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG
 - verpflichtet
 - dafür Sorge zu tragen, daß die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
 - im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
4. Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:
 - für Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen je
 - o Garderobenschein
 - o Garderobenhaken
 - für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

Hinweis:

Zutreffendes ist anzukreuzen.